

IKZ-Sonderförderung „Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz“

Fördergrundsätze

Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz

Kommunalentwicklung

IKZ-Sonderförderung „Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz“

**Fördergrundsätze
vom 29. Oktober 2025**

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) hat das Potenzial, auf den Ausbau der Digitalisierung und den erkannten Fachkräftebedarf eine nachhaltige Antwort zu geben. IKZ kann die Aufgabenwahrnehmung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sichern. Basis für den Ausbau der IKZ ist eine Analyse der (Zwischen-) Ergebnisse aus den IKZ-Modellvorhaben auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte.

Diese IKZ-Modellvorhaben wurden als Fortführung der Kommunal- und Verwaltungsreform (KVR) initiiert und mit landesseitiger Unterstützung sowie unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände begleitet. Hieran beteiligt sind nunmehr insgesamt sechs Landkreise und fünf kreisfreien Städte. Mit Hilfe der IKZ-Modellvorhaben arbeiten die beteiligten Kommunen an dem Ziel, insbesondere, unter Ausnutzung der Digitalisierung, die Kommunen effizient, bürgerfreundlich und zukunftsfest aufzustellen.

Die (Zwischen-) Ergebnisse aus den IKZ-Modellvorhaben haben das Potenzial interkommunaler Kooperationen sowohl in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht bestätigt. Damit kann der substanzielle Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag für die Kommunen leisten, um aktuellen und zukünftigen Herausforderungen wirksam zu begegnen. Große Potenziale sind in der Sicherstellung und dem Ausbau der kommunalen Leistungserbringung trotz Fachkräftemangels, in der Stärkung der Resilienz, in der Organisationssicherstellung,

in Effizienz- und Spezialisierungsgewinnen sowie in der Aufrechterhaltung einer hohen Servicequalität und Bürgernähe zu sehen.

Der Aufbau von Strukturen für eine zielgerichtete Umsetzung von IKZ-Projekten erfordert naturgemäß zunächst einen Mehraufwand, bis sich qualitative Effekte einstellen und sich Maßnahmen auch wirtschaftlich vorteilhaft auswirken können. Daher gewährt die Landesregierung den rheinland-pfälzischen Kommunen eine Anschubfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen (Zuschuss), um modellhafte interkommunale Kooperationsprojekte anzustoßen.

Es ist zunächst eine Pilotförderung vorgesehen, im Anschluss ist, nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, eine Fortführung/Verstetigung der Förderung auf der Grundlage einer eigenständigen Verwaltungsvorschrift geplant.

Im Rahmen des Vorhabens „Urbane Sicherheit“ hat sich gezeigt, dass auf kommunaler Ebene großer Bedarf zur Anschaffung und Nutzung eines mobilen Zufahrtsschutzes herrscht, der durch einen interkommunalen Ansatz gedeckt werden soll. Die IKZ-Sonderförderung ist zunächst für die Jahre 2025 / 2026 vorgesehen, im Anschluss wird, nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und nach Prüfung der kommunalen Bedarfe, eine Fortführung der Förderung geprüft.

2. Rechtsgrundlagen der Förderung

2.1.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert im Rahmen einer Pilotförderung neue interkommunale Kooperationsprojekte und gewährt hierfür im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen.

2.2

Grundlage der Bewilligung bei der Pilotförderung ist § 23 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LHO und der zu § 44 LHO erlassenen VV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind neue Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ-Projekte) auf der Grundlage der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i. d. Fassung vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), vorgesehenen Formen. Die IKZ-Projekte sollen in den Kommunen einen Beitrag zu zukunftsfesten Strukturen leisten. Die IKZ-Projekte sollen sich vor allem auf die optimierte Umsetzung der kommunalen Pflichtaufgaben im Bereich der Veranstaltungssicherheit fokussieren.

4. Antragsberechtigung/Zuwendungsempfänger

4.1.

Antragsberechtigt sind alle rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, Städte und Landkreise. Eine Antragsstellung durch Dritte ist nicht möglich. Ein Kooperationsverbund darf ausschließlich aus rheinland-pfälzischen Kommunen bestehen.

4.2.

Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin ist stellvertretend für den Kooperationsverbund eine beteiligte Kommune, die zur Abgabe von Erklärungen etc. im Namen des Verbunds berechtigt sein muss und diese Berechtigung nachzuweisen hat. Diese Kommune fungiert als zentrale Ansprechpartnerin und übernimmt alle für das Förderverfahren notwendigen Handlungen gegenüber der Bewilligungsbehörde (z. B. Antragstellung, Verwendungsnachweisführung).

4.3.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an die beteiligten Kommunen ist unter der Voraussetzung der Nr. 12 der VV zu § 44 LHO, Teil II sowie unter Beachtung der Regelungen der Fördergrundsätze der IKZ-Sonderförderung möglich. Eine Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an eine am Kooperationsverbund beteiligte Kommune ist durch einen Zuwendungsbescheid zu regeln.

5. Fördervoraussetzungen

5.1.

Förderfähig sind interkommunale Kooperationsprojekte i. S. d. Nr. 3, wenn im beantragten Projekt im Rahmen dieser IKZ-Sonderförderung noch keine Kooperation der Beteiligten besteht. Ein bereits bestehender Kooperationsverbund im Rahmen der IKZ-Pilotförderung ist nicht förderschädlich. Die Zusammenarbeit im vorgesehenen IKZ-Projekt darf sich nicht nur auf unwesentliche Gesichtspunkte beschränken.

Das beantragte IKZ-Projekt muss geeignet sein, die in Nr. 1 genannten Ziele zu erreichen.

Fördervoraussetzung ist die Erfüllung der Voraussetzungen des Teils II Nr. 1 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO.

5.2.

Es wird vorausgesetzt, dass durch eine gemeinsame Beschaffung und Nutzung Kosten von mindestens 15 Prozent eingespart werden. Dabei bleibt die Senkung der Ausgaben durch die Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen außer Betracht.

Im Rahmen der Antragstellung ist zu bestätigen, dass gegenüber der dezentralen Durchführung durch die interkommunale Leistungserbringung Kosten in Höhe von mind. 15 Prozent eingespart werden.

5.3.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein entsprechender Beschluss der Entscheidungsgremien der beteiligten Kommunen zur Zusammenarbeit vorliegt, in dem der Gegenstand der IKZ-Sonderförderung und der angestrebten Ziele, geplante Einsparungen und der Zeitraum der Realisierung festgelegt sind. Der Beschluss ist bei Antragstellung, spätestens jedoch bis zur Bewilligung, vorzulegen. Die Förderung erfolgt zudem unter der Voraussetzung, dass ein gemeinsames Konzept vorliegt, welches Fragen der gemeinsamen Nutzung, Lagerung, Wartung und des sachgerechten Einsatzes umfasst.

Innerhalb der ersten drei Monate nach Bewilligung ist von den beteiligten Kommunen eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Zusammenarbeit rechtlich geregelt wird. In dieser Vereinbarung ist insbesondere der interne Mittelausgleich zu regeln. Der

Abschluss dieser Vereinbarung ist der Bewilligungsbehörde gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

5.4.

Das interkommunale Kooperationsprojekt ist auf Dauer, mindestens jedoch fünf Jahre lang ab Einrichtung des Kooperationsverbundes aufrecht zu erhalten. Diese Verpflichtung von fünf Jahren bezieht sich ebenso auf die Nutzungsdauer der geförderten Maßnahmen (Zufahrtssperren).

5.5.

Eine Kommune kann im Rahmen dieser IKZ-Sonderförderung nur einmalig Mittel aus der IKZ-Sonderförderung erhalten.

Wird einem Kooperationsverbund im Rahmen der Pilotförderung eine Förderung für ein IKZ-Projekt gewährt, steht dies der Förderung von weiteren IKZ-Projekten auf Basis einer noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift, die das Förderverfahren zur Gewährung von Zuwendungen für IKZ-Projekte im Anschluss an die Pilotförderung regelt, nicht entgegen.

5.6.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Fördermitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme für dasselbe IKZ-Projekt ist ausgeschlossen. Sofern jedoch mit den Fördermitteln anderer Bundes- und Landesprogramme Ausgaben finanziert werden, die im Rahmen der IKZ-Sonderförderung nicht zuwendungsfähig sind, ist deren Inanspruchnahme möglich. In diesen Fällen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der Antragstellung klar voneinander abzugrenzen.

5.7.

Nach Nr. 1.3 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO, Teil II, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung grundsätzlich nur für solche IKZ-Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns).

6. Art und Höhe der Förderung, Zeitraum, zuwendungsfähige Ausgaben

6.1.

Die Zuwendung wird als Zuweisung im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2.

Der Förderzeitraum der IKZ-Sonderförderung endet zum 30. September 2026.

6.3.

Für ein IKZ-Projekt, das die Voraussetzungen unter Nr. 5 erfüllt, wird eine Festbetragsförderung in Höhe der folgenden pauschalen Förderbeträge gewährt:

- Kooperationsverbund mit drei beteiligten Kommunen: insgesamt bis zu 105.000,00 Euro
- Kooperationsverbund mit vier und mehr beteiligten Kommunen: insgesamt bis zu 140.000,00 Euro

6.4.

Die Zuwendung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Einsparungen stehen.

6.5.

Sofern die im Antrag angegebenen erwarteten Kosten den unter Nr. 6.3. genannten Festbetrag unterschreiten, wird lediglich der Zuwendungsbetrag in Höhe der kalkulierten Kosten bewilligt.

6.6.

Förderfähig sind sämtliche für die Vorbereitung und Durchführung des jeweiligen IKZ-Projekts notwendigen, zusätzlich entstehenden Planungs- und Sachausgaben. Nicht förderfähig sind investive Ausgaben für Baumaßnahmen und Ausgaben, die der Anbahnung (Orientierungs- und Findungsphase) einer interkommunalen Zusammenarbeit dienen.

7. Antrags- und Förderverfahren

7.1.

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz.

7.2.

Für die Antragstellung ist zwingend das Antragsformular zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der IKZ-Sonderförderung „Gemeinsam sicher feiern in Rheinland-Pfalz“ zu verwenden. Das entsprechende Formular wird auf der Website des Ministeriums des Innern und für Sport zur Verfügung gestellt.

Der Antrag auf Förderung kann sofort, jedoch spätestens bis zum 31. März 2026 in einfacher Ausfertigung dem Ministerium des Innern und für Sport, Referat 382, vorgelegt werden. Die Antragsfrist für die IKZ-Sonderförderung ist der 31. März 2026.

Im Antrag sind der Gegenstand des Kooperationsprojekts, die Zielsetzungen, Bestätigung über die geplanten Einsparungen und der Zeitraum der Realisierung, die beteiligten Kooperationspartner, die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen des konkreten interkommunalen Kooperationsprojekts (Arbeitsplan) sowie die Erfüllung der Fördervoraussetzungen darzustellen. Die Kosten des Kooperationsprojekts sind in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig anzugeben.

7.3.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet i.d.R. innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zum 30. April 2026 über die Anträge.

7.4.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.5.

Die Auszahlung der pauschalen Zuweisung kann beantragt werden, sobald der Zuwendungsbescheid rechtskräftig ist. Die Zuweisung wird abweichend von Nr. 7.1 der VV zu § 44 LHO, Teil II, in zwei Teilbeträgen auf Antrag der Zuwendungsempfängerin

ausgezahlt: 50% nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und 50% nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die antragstellende Gebietskörperschaft führt intern den Ausgleich mit den an der Zusammenarbeit Beteiligten durch.

7.6.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn insbesondere die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder während des Förderzeitraums entfallen, der interkommunale Kooperationsverbund keine fünf Jahre ab Einrichtung des Kooperationsverbunds aufrechterhalten bleibt oder die Höhe der nachgewiesenen Mittel den ausgezahlten Festbetrag unterschreitet.

In diesen Fällen erfolgt regelmäßig eine Rückforderung durch die Bewilligungsbehörde. Die Höhe der Rückforderung steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde.

8. Verwendungsnachweis

8.1.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist bis 30. September 2026 der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Als Muster ist Teil I/Anlage 4 Muster 5 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO zu verwenden.

8.2.

Entsprechend der Regelung in Nr. 7.2 der ANBest-K besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Ausgaben und Einnahmen sind entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in summarischer Form aufzubereiten. Im Sachbericht sind die wichtigsten Ergebnisse des IKZ-Projekts darzustellen. Es ist auszuführen, inwieweit die mit der Förderung verbundenen Projektziele erreicht wurden. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen und der Zahlungszeitraum anzugeben. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

8.3.

Entsprechend der Regelung in Nr. 7.2 der ANBest-K wird auf die Vorlage der Bücher und Belege verzichtet. Diese sind von den Zuwendungsempfängern jedoch vorzuhalten und können stichprobenhaft überprüft werden.

8.4.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8.5.

Im Falle einer Weiterleitung von Fördermitteln sind die Regelungen der Nr. 7.6 ANBest-K zu beachten.

9. Weitere Bestimmungen

9.1.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme am Erfahrungsaustausch im Vorhaben Urbane Sicherheit sowie zur Mitwirkung bei durch das Ministerium des Innern und für Sport beauftragten wissenschaftlichen Begleitprojekten der IKZ-Pilotförderung, beispielsweise durch Bereitstellung von Unterlagen oder Teilnahme an Befragungen oder Interviews.

9.2.

Dem Land Rheinland-Pfalz wird unentgeltlich das Recht eingeräumt, Informationen und Ergebnisse der geförderten Projekte zu nutzen, zu veröffentlichen und auch an interessierte Gemeinden und Gemeindeverbände weiterzugeben.

10. Öffnungsklausel

Die Bewilligungsbehörde behält sich in begründeten Einzelfällen vor, unter Beachtung und im Rahmen der Regelungen der LHO sowie der jeweiligen VV zur LHO, von einzelnen Regelungen der Fördergrundsätze abzuweichen. Ausgenommen hiervon sind Erleichterungen, die den Verwendungsnachweis betreffen.